

# Änderung des Gesetzes über Schule und Bildung

(Vom .....

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... 2019)

## I.

GS IV B/1/3, Gesetz über Schule und Bildung (Bildungsgesetz) vom 6. Mai 2001 (Stand 1. August 2017), wird wie folgt geändert:

### **Art. 22a Abs. 3 (geändert), Abs. 3a (neu)**

<sup>3</sup> Die Gemeinden leisten Beiträge an die Kosten der Beschulung. Zur Deckung der weiteren Kosten sind Schulgelder der Erziehungsberechtigten zu erheben sowie Zuwendungen Dritter einzusetzen.

<sup>3a</sup> Der Gemeindebeitrag entspricht maximal den durchschnittlichen Besoldungskosten für Lehrpersonen pro Kopf der Lernenden der Oberstufe in den Gemeinden.

### **Art. 64 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> Die Anstellungsinstanzen für die Lehrpersonen der Gemeinden richten sich nach dem kommunalen Recht.

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

### **Art. 80 Abs. 1a (neu)**

<sup>1a</sup> Es überprüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben auf kommunaler Ebene und genehmigt die jährliche Schulplanung. Das Departement erstattet gegenüber Regierungsrat und Landrat periodisch Bericht dazu.

### **Art. 90**

*Aufgehoben.*

## II.

Keine anderen Erlasse geändert.

## III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

#### **IV.**

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.